

Antrag zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“

Beiblatt zum Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis

Antragsteller

Name, Vorname, geb. _____

Ich beantrage die Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“.

Als Begleitpersonen benenne ich

1

2

3

4

Die Zustimmungen der benannten Begleitpersonen und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitpersonen sind beigefügt.

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Gesetzliche Vertreter

Name, Vorname, geb. _____

Name, Vorname, geb. _____

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragsteller) am „Begleiteten Fahren ab 17“ teilnimmt.

Ort, Datum Unterschrift der gesetzlichen Vertreter _____

Ort, Datum Unterschrift der gesetzlichen Vertreter _____

Anlage 2 (siehe Rückseite):

Angaben zu den Begleitpersonen

Anlage zum Antrag zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“

Führerscheinbewerber (Name, Vorname, geb.):

1. Begleitperson (Name, Vorname, geb., Anschrift): _____

(Datum) (Unterschrift)

2. Begleitperson (Name, Vorname, geb., Anschrift): _____

(Datum) (Unterschrift)

3. Begleitperson (Name, Vorname, geb., Anschrift): _____

(Datum) (Unterschrift)

4. Begleitperson (Name, Vorname, geb., Anschrift): _____

(Datum) (Unterschrift)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Kopie des/der Personalausweise/s sowie Kopie des/der Führerscheine/s ist/sind beigefügt.